

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1344/22 öffentlich
Sitzung am Gremium		
07.12.2022 Ausschuss für Umwelt		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Allgemeinverfügung „Reiten im Wald,, - Urteil des VG Düsseldorf		

Grund der Vorlage

Die Allgemeinverfügung „Reiten im Wald“ ist vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf beklagt worden.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Ausschuss für Umwelt (AFU) hat die Verwaltung im Dezember 2017 per Beschluss beauftragt, die seinerzeit bestehende Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald dahingehend zu prüfen, inwieweit das Reiten im Wald im gesamten Stadtgebiet auf das nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnete Reitwegenetz beschränkt bleiben kann.

Bei der damaligen Allgemeinverfügung erfolgte die Beschränkung nicht auf die Waldflächen östlich der A1. Hier galt die Reitregelung gem. des § 58 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), d.h., dass das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet ist. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Unter Berücksichtigung sämtlicher fachlicher Belange sowie der Interessen der Beteiligten hat die Untere Naturschutzbehörde einen entsprechenden Entwurf für eine Allgemeinverfügung mit der Beschränkung für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet.

Im Vorfeld der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wurde der AFU über erste erfolgreiche Klagen der Reiterverbände in anderen Kreisen und Städten in NRW informiert und über das Risiko aufgeklärt, dass bei einer Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Reitens im Wald auf nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen die Gefahr der erfolgreichen Klage vor dem Verwaltungsgericht besteht, da erkennbar ist, dass das Verwaltungsgericht diese Beschränkung gem. § 58 (4) Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW nur im Zusammenhang von sich tatsächlich ereigneten Unfällen im Wald akzeptiert.

In einer Sondersitzung der AG Reitwege am 16.01.2019 mit Vertretern der Fraktionen aus dem Umweltausschuss wurde deutlich gemacht, dass in Wuppertal bei einer erfolgreichen Klage gegen die Allgemeinverfügung keine Beschränkung des Reitens im Wald mehr besteht.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 05.11.2019 wurde über den Inhalt der neuen Allgemeinverfügung und die Würdigung der zwischenzeitlich durchgeführten Anhörung der Reiterverbände, der Waldbesitzer und der Forstbehörde berichtet.

Die neue Allgemeinverfügung wurde am 02.01.2020 bekanntgemacht.

Am 03.02.2020 wurde gegen die Allgemeinverfügung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben.

Beanstandet wurde vom Gericht zum einen, dass der Oberbürgermeister nach Aktenlage die Allgemeinverfügung ohne Einbeziehung des Rates der Stadt erlassen hat, was die formelle Rechtswidrigkeit der Reitwegeregulierung begründet, weil nach Ansicht des Gerichts der Erlass der Allgemeinverfügung kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.

Diese Feststellung, dass es sich bei einer Allgemeinverfügung zur Reitregelung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt, wurde erst im Rahmen der Klage gegen die Allgemeinverfügung anderer Städte und Kreise zur Reitregelung gemacht, so dass nicht vorher reagiert werden konnte. Dieser Punkt hätte jedoch grundsätzlich durch einen nachgeholtten Ratsbeschluss geheilt werden können.

Gravierender ist die Ansicht des Gerichts, dass der Aspekt der Gefahrenabwehr rechtswidrig in die Entscheidung über den Erlass der angegriffenen Reitwegeregulierung eingestellt wurde. Da es an nachprüfbaren Tatsachen mangelt, die geeignet sind, den Schluss zu rechtfertigen, dass es in den in der Allgemeinverfügung bezeichneten Waldgebieten zu Konflikten zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden kommt, die mit der konkreten Gefahr von Sach- und / oder Personenschäden einhergehen. Die Abwehr lediglich abstrakter Gefahren bezweckt die in § 58 Abs. 4 S. 1 LNatSchG NRW enthaltene Ermächtigung zur Ermessensausübung nicht.

Offen lässt das Gericht die Möglichkeit, ob eine Reitwegeregulierung nach dem Sinn und Zweck des § 58 Abs. 4 S. 1 LNatSchG NRW zur Abwehr solcher Gefahren erlassen werden darf, die für andere Erholungssuchende dadurch entstehen können, indem sie Staub Einatmen von sog. Schlackewegen (Verwendung von Schlacken im Wegebau), der durch das Reiten aufgewirbelt wird und gesundheitsgefährdende Stoffe enthält. Hierzu führt das Gericht aus, dass es sich nicht bei allen von der Reitregelung erfassten Wegen um sogenannte Schlackewege handelt und dass die Gesundheitsgefahren nicht belegt wurden. Daher wurde auch diese Überlegung als Ermessenserwägung abgelehnt.

Mit Urteil des Verwaltungsgerechtes vom 23.08.2022 ist die am 02.01.2020 bekanntgemachte Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal zur Reitregelung aufgehoben.

D.h., dass nun in allen Wuppertaler Wäldern das Reiten im Wald gem. der gesetzlichen Regelung in § 58 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet ist. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Reitregelung hat keine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz.

Anlagen

Urteil des Verwaltungsgerichtes

Anlagen

Urteil des Verwaltungsgerichtes